

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 22. Dezember 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.
Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Dezember 1902.)

Die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Die Vorschriften unter Ziffer 3 und 4 des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen, in Nummer XV Seite 214 des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom laufenden Jahre veröffentlichten Uebereinkommens vom 23. Juli 1902 werden auf Grund mit höchster Staatsministerialentscheidung vom 12. November 1902 erteilter Ermächtigung durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. Auf die Ablieferung von Auslagen, welche durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen der bezeichneten Art entstehen und gemäß § 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes verglichen mit § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 33 des badischen Rechtspolizeigesetzes und Artikel 3 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, von dem Zahlungspflichtigen durch die ersuchende Behörde eingezogen werden, wird gegenseitig verzichtet. Die ersuchte Behörde hat den Betrag der durch die Erledigung entstandenen Auslagen der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Vergleiche § 127 der badischen Gerichtskostenordnung.

4. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Sie tritt sechs Monate nach von der einen oder der anderen Seite erfolgter Kündigung in der Art außer Wirksamkeit, daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
 von Dusch.

Vdt. Hassencamp.